



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Claudia Köhler, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2021;
hier: Kita-Beitragszuschüsse analog zum Krippengeld an Einkommensgrenze
koppeln
(Drs. 18/11600)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 11 wird folgender Art. 12 eingefügt:

„Art. 12

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.
- b) Folgende Abs. 4 bis 13 werden angefügt:

„(4) ¹Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60 000 Euro nicht übersteigt. ²Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 Euro für jedes weitere Kind

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes,

für das ihr, ihrem Ehegatten oder Lebenspartner oder dem Elternteil Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. ³Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG und der Leistungen nach § 32b Abs. 1 EStG.

(5) Zum Einkommen nach Abs. 4 zählen das Einkommen

1. der berechtigten Person,
2. ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben,
3. eines in nichtehelicher Lebensgemeinschaft mit der berechtigten Person lebenden Elternteils des Kindes.

(6) Maßgeblich für die Einkommensgrenze nach Abs. 4 sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) ¹Für die Bemessung des Einkommens ist das Kalenderjahr maßgeblich, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Kind in den Fällen des Art 23a Abs. 1 Satz 2 oder ein angenommenes Kind erst in einem späteren Kalenderjahr in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen, so ist dieses spätere Kalenderjahr maßgeblich.

(8) Der Zuschuss wird auch in Monaten, in denen Beiträge im laufenden Monat nur anteilig zu tragen sind, auf der Grundlage des Regelbeitrags für einen vollen Monat gewährt.

(9) ¹Erfüllen mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird der Zuschuss demjenigen gezahlt, den die Personensorgeberechtigten zur berechtigten Person bestimmen. ²Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

(10) ¹Der Zuschuss ist unter Verwendung der amtlich bereitgestellten Formulare schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ³Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich. ⁴Der Zuschuss kann rückwirkend für höchstens 12 Kalendermonate gewährt werden, wenn der Antrag spätestens bis 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gestellt wird.

(11) ¹Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine erneute Erklärung über das tatsächliche Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Bewilligungszeitraum abzugeben. ²§ 60 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(12) ¹Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen nach den vorstehenden Abs. nicht geprüft sind. ²Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen im Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen haben, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und das Krippengeld zu erstatten. ³Satz 2 gilt auch, wenn die begünstigte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an der Prüfung nach Satz 1 mitwirkt.

(13) ¹Ergänzend gelten das Erste Buch Sozialgesetzbuch, § 331 SGB III und das Erste und Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. ²Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Artikels ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben.“

2. In Art. 29 Abs. 2 wird nach der Angabe „Art.“ die Angabe „23 und“ eingefügt.
3. In Art. 30 Abs. 3 wird nach der Angabe „Art.“ die Angabe „23 und“ eingefügt.
4. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „des Art. 23a“ durch die Wörter „der Art. 23 und 23a“ ersetzt.
 - b) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils vor der Angabe „Art. 23a Abs. 11“ die Angabe „Art. 23 Abs. 11 oder“ eingefügt.
2. Die bisherigen Art. 12 bis 14 werden die Art. 13 bis 15.
3. Dem Art. 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Art.12 tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.“

Begründung:

Die Beitragszuschüsse für das erste und zweite Kindergartenjahr sollen analog zum Krippengeld nur bis zu einer Einkommensgrenze von 60 000 Euro im Jahr gewährt werden. Die dadurch eingesparten Mittel sollen stattdessen in eine Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung investiert werden.

Diese gesetzliche Änderung entspricht dem materiellen Antrag zu Kap. 10 07 Tit. 633 91 (Drs. 18/13376).